

# **Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bürgerhaus“ (Sanierungssatzung)**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök am 19.12.2024 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bürgerhaus“ erlassen:

## **§ 1 Festlegung als Sanierungsgebiet**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet (§ 2 dieser Satzung) liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bürgerhaus“

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung des Sanierungsgebietes Bürgerhaus“ abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Ahrensböök eingesehen werden.

## **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ahrensböök, Datum der Ausfertigung

Gemeinde Ahrensböök

Der Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan „Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Bürgerhaus“, Gemeinde Ahrensböök“

# Lageplan: Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Bürgerhaus"

